

## Verordnung über den Auslagenersatz

Änderung vom 24. April 2012

GS 37.0890

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 15. Juni 1999<sup>1</sup> über den Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

#### § 3a Pauschalspesen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Auslagen an Stelle der Einzelabrechnung Pauschalen beschliessen.

<sup>2</sup> Der Beschluss legt fest, welche Auslagen mit den Pauschalspesen abgedeckt werden und welche weiterhin geltend gemacht werden können.

<sup>3</sup> Mit der Ausrichtung einer Pauschale können Kleinauslagen bis 50 Fr. dieser Art auf keinen Fall mehr geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Beschlüsse über Pauschalspesen werden der Steuerverwaltung und dem Personalamt zur Kenntnis gebracht.

#### § 5 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Spesenabrechnungen sind durch die von den Anstellungsbehörden bezeichneten Stellen zu überprüfen.

#### § 7 Absatz 6

Aufgehoben

#### Untertitel nach § 8

III. Verpflegung und Unterkunft, Nebenauslagen, besondere Auslagen

#### § 11c Feuerwehersatzabgabe

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörden können Mitarbeitenden, welche aufgrund ihrer Funkti-

<sup>1</sup> GS 33.691, SGS 153.15

on keinen Feuerwehrdienst leisten dürfen, eine Entschädigung in Höhe der Feuerwehersatzabgabe ausrichten.

<sup>2</sup> Die Vergütung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Liestal, 24. April 2012

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der Landschreiber: Achermann